

Bekanntmachung

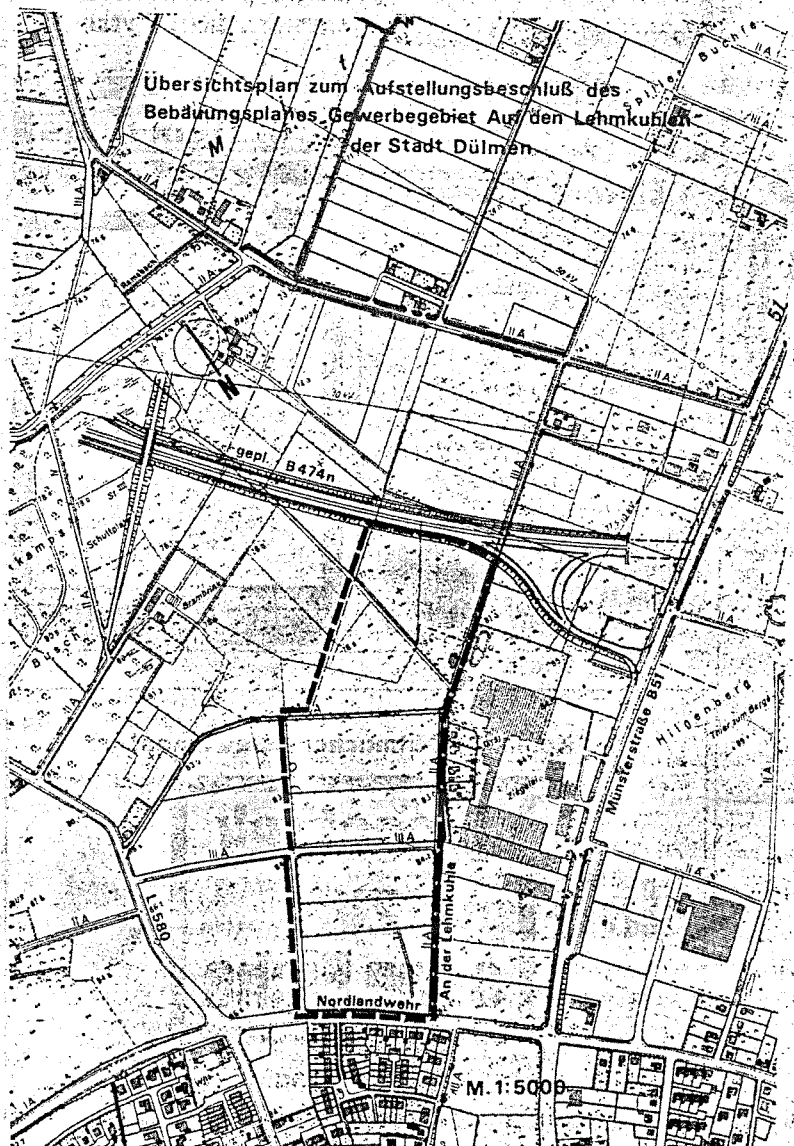
Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf den Lehmkuhlen“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 22. 3. 1979 folgenden Beschluß gefaßt:

Es ist ein Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf den Lehmkuhlen“ gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Gemarkung Dülmen-Stadt im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am gemeinsamen südwestlichen Grenzpunkt des Weges Flurstück 100 mit der Straßenbegrenzungslinie der Nordlandwehr, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Wegegrenze des Flurstücks 100 in nordöstlicher Richtung bis in die südliche Wegegrenze des Flurstücks 147, weiterverlaufend den Weg Flurstück 147 zum gegenüberliegenden Grenzpunkt überquerend, weiterverlaufend entlang der nördlichen Wegegrenze des Flurstücks 147 in südöstlicher Richtung bis zum gemeinsamen südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 17 mit der Wegegrenze des Flurstücks 147, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 17, 18, 16 und des Weges Flurstück 19 in nordöstlicher Richtung bis in die nordöstliche Wegegrenze des Flurstücks 19, weiterverlaufend entlang der nordöstlichen Wegegrenze des Weges Flurstück 19 in südöstlicher Richtung auf einer Länge von 33,5 m. Von hier aus weiterverlaufend in gerader Verbindung in nordöstlicher Richtung bis zum dem nordwestlichen Grenzpunkt des Weges Flurstücks 23, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 22 in nordöstlicher Richtung bis in die Grenze der Böschungsoberkante (Planfeststellungsgrenze) des Seitengrabens der geplanten Autobahntrasse A 43, weiterverlaufend entlang der Böschungsoberkante des Seitengrabens der geplanten Autobahntrasse A 43 in südöstlicher Richtung bis in die nordwestliche Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“ in südwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen südöstlichen Grenzpunkt des Weges Flurstück 19 mit der Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“, weiterverlaufend entlang der geplanten Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Lehmkuhle“ in südwestlicher Richtung, (die geplante Straßenbegrenzungslinie verläuft 10,00 m parallel zu der bestehenden südöstlichen Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“) bis zum geplanten Straßenknickpunkt 10,00 m parallel zum vorhandenen Straßenknickpunkt vor der Grundstücksgrenze der Flurstücke 61 und 62, weiterverlaufend in gerader Verbindung zum vorhandenen nordöstlichen Grenzpunkt der Straße „An der Lehmkuhle“ (Flurstück 147) weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Lehmkuhle“ in südwestlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Straßenbegrenzungslinie der Straße „Nordlandwehr“ weiterverlaufend entlang der Straßenbegrenzungslinie der Straße Nordlandwehr in nordwestlicher Richtung bis zum Anfangspunkt.



Die Plangeietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt. Die in der Grenzbeschreibung genannten Flurstücke befinden sich alle in der Flur 2 der Gemarkung Dülmen-Stadt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf den Lehmkuhlen“ gemäß § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 9. April 1979

Gövert

1. stellv. Bürgermeister

Annahme aus der 1. Lesung

am 24. 4. 1979